

A Geltungsbereich und Vertragsschluss

1 Geltungsbereich

- 1.1 SIX überlässt/lizenziert Opix Softwareprodukte an Kunden ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Lizenzbedingungen.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige, schriftliche Zustimmung von SIX erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen der Software bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SIX.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufrorderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt mittels schriftlicher Bestellung des Kunden auf ein Angebot von SIX zustande, die auch per Fax oder E-Mail erfolgen kann.
- 2.2 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten, wie bspw. Budgetinformationen, erst durch schriftliche Bestätigung seitens SIX verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich SIX auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.
- 2.3 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von SIX schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

B Überlassung/Lizenzierung

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 SIX überlässt dem Kunden gegen die im Lizenzschein vereinbarte Vergütung die im Lizenzschein vereinbarten Opix Softwareprodukte und räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur eigenen, internen Nutzung dieser Opix Softwareprodukte auf Dauer ein. Eine Nutzung durch Dritte oder für Dritte ist nicht zulässig.
- 3.2 Das Programmpaket besteht aus den im Lizenzschein vereinbarten Opix Softwareprodukten (nachfolgend auch „Software“ genannt), sowie der zugehörigen Dokumentation.
- 3.3 Die Software wird ausschließlich in ausführbarer Form (Objektcode) überlassen.
- 3.4 Die Überlassung der Software erfolgt auf elektronischem Weg (grundsätzlich per Download durch den Kunden). Eine zusätzliche Lieferung der Software auf einem Datenträger sowie der Dokumentation auf einem Datenträger und/oder in gedruckter Form erfolgt nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch des Kunden.
- 3.5 Die Beschaffung und Herstellung der für die Nutzung der Software erforderlichen Systemumgebung obliegt dem Kunden (siehe „Einführungskapitel“ des Administratoren-Handbuchs).
- 3.6 Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen.

4 Vervielfältigungsrechte

- 4.1 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software auf 1 (einem) Server und ggf. 1 (einem) Webserver unter Verwendung 1 (einer) Datenbank.
- 4.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als Sicherungskopie der Software zu kennzeichnen.
- 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken und zum Zweck der Reaktivierung verwendet werden.
- 4.4 Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht anfertigen.

5 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- 5.1 Der Kunde darf die Software auf 1 (einem) Server und ggf. 1 (einem) Webserver unter Verwendung 1 (einer) Datenbank einsetzen. Wechselt der Kunde den Server, muss er die Software von dem bisher verwendeten Server vollständig löschen. Ein mehrfaches zeitgleiches, mindestens aber zweifaches Installieren, Speichern, Betreiben, Verwenden oder Benutzen der Software auf einem oder mehreren Servern oder mit einer oder mehreren Datenbanken ist unzulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde eine Installation der Software auf einem Server mit zwei Datenbanken verwenden möchte. Möchte der Kunde die Software auf einem oder mehreren Servern oder mit einer oder mehreren Datenbanken zeitgleich installieren, speichern, betreiben und/oder verwenden, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen von SIX erwerben. Die beabsichtigte Nutzung ist erst dann zulässig, wenn der Kunde die dafür notwendige Anzahl von Lizenzen von SIX erworben hat.
- 5.2 Unter den Voraussetzungen von Ziffer 5.1 darf der Kunde die Software bis zur im Lizenzschein festgelegten maximalen Anzahl von Concurrent Usern nutzen. Concurrent User sind alle zeitgleich an der Software angemeldeten Nutzer. Möchte der Kunde die Software über die im Lizenzschein festgelegte maximale Anzahl von Concurrent Usern hinaus einsetzen, ist der Kunde verpflichtet, SIX die Art und den Umfang der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen, damit SIX dem Kunden ein entsprechendes Angebot machen kann. Die beabsichtigte Nutzung ist erst dann zulässig, wenn sich der Kunde und SIX über die zusätzliche Vergütung geeinigt und diese im Lizenzschein festgelegt haben.
- 5.3 Jede Nutzung über das in den Ziffern 5.1 und 5.2 vertraglich vereinbarte Maß hinaus (Übernutzung) ist eine vertragswidrige Handlung.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, SIX eine Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d.h. bis zum Erwerb der notwendigen Anzahl von Lizenzen (Ziffer 5.1) bzw. bis zur Festlegung der zusätzlichen Vergütung im Lizenzschein (Ziffer 5.2) bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, SIX eine Entschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung beträgt im Falle einer Übernutzung entgegen Ziffer 5.1 die für den Zeitraum der Übernutzung anteilig zu berechnende Vergütung für die erforderliche Anzahl von zusätzlichen Lizenzen, im Falle einer Übernutzung entgegen Ziffer 5.2 pro zusätzlichem Concurrent User die ursprünglich im Lizenzschein vereinbarte Vergütung geteilt durch die ursprünglich im Lizenzschein vereinbarte Anzahl von maximalen Concurrent Usern. Bei der Berechnung der Entschädigungen wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.

Treffen Übernutzungen entgegen den Ziffern 5.1 und 5.2 zusammen, sind die Entschädigungen zu addieren.

- 5.5 Teilt der Kunde eine Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Entschädigung nach Ziffer 5.4 fällig.

6 Dekompilierung und Programmänderungen

- 6.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei SIX angefordert werden.
- 6.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist grundsätzlich unzulässig. Nur wenn der Kopierschutz oder ähnliche Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert und SIX trotz einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz oder ähnliche Schutzmechanismus zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Software entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz oder ähnlichen Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- 6.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, mit SIX einen Software-Pflegevertrag über Update- und/oder Supportleistungen abzuschließen. Andere als die in Ziffer 6.2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs, sind daher nur zulässig, wenn der Kunde mit SIX keinen Software-Pflegevertrag abgeschlossen hat und SIX die gewünschten Programmänderungen auch nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. SIX ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen.
- 6.4 Andere als die in Ziffer 6.2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind in Ergänzung zu den Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.3 zudem nur zulässig, wenn die geänderte Software allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Kein eigener Gebrauch im Sinne dieser Regelung ist insbesondere der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich nicht auf die eigene Verwendung durch den Kunden beschränkt und/oder nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.
- 6.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

7 Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 7.1 Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung.
- 7.2 Der Kunde darf die Software einschließlich der Dokumentation Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.
- 7.3 Sonstige Verbreitungen oder Unterlizenzierungen der Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SIX und sind vergütungspflichtig.
- 7.4 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

8 Informationspflichten und Prüfungsrecht

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, SIX eine Übernutzung unverzüglich mitzuteilen, und SIX auf Verlangen nach von SIX festgelegter Art und Weise Nutzungsdaten mitzuteilen. SIX ist zudem berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen vor Ort beim Kunden in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 8.2 Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, SIX den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, SIX die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Nutzung der Software muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

9 Vergütung und Fälligkeit

- 9.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 9.2 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- 9.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 9.4 SIX behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software einschließlich der Dokumentation bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SIX nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SIX teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SIX erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Software einschließlich der Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
An der Software stehen SIX und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 10.2 Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 (zwölf) Monaten nach Ablieferung der Software. Dies gilt nicht im Falle von Ziffer 10.10.
- 10.3 Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch SIX dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 10.4 Der Kunde wird die Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen SIX innerhalb weiterer 5 (fünf) Kalendertage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten.
Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Satz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software einschließlich der Dokumentation in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 10.5 Erhält SIX Kenntnis von Mängeln gemäß Ziffer 10.4, wird SIX wie folgt nacherfüllen:
SIX ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Wahl von SIX durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.
Die Mängelbeseitigung durch SIX kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.
Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei SIX entsteht, dass Programme vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.
Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmschein zurückzuführen ist, ist SIX berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand gegenüber dem Kunden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätzen von SIX für Service- und Beratungsleistungen zu berechnen.
- 10.6 Ist SIX mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, SIX eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist SIX auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn SIX die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht SIX während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.
- 10.7 Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn SIX ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 10.8 Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- 10.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts ist SIX berechtigt, für die durch den Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- 10.10 Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch SIX bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.
- 10.11 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software einschließlich der Dokumentation gegen den Kunden geltend, wird der Kunde SIX darüber unverzüglich informieren und SIX soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde SIX jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde SIX sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Software möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.
Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann SIX nach Wahl von SIX die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass SIX
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 bei Rechtsmängeln entsprechend.

- 10.12 SIX übernimmt keinerlei Gewährleistung und Haftung für Open Source-Programme, die der Kunde als Systemumgebung für die Software benötigt. Diese Open Source-Programme sind nicht Bestandteil der Software und werden nicht von SIX an den Kunden lizenziert. Der Kunde kann diese Open Source-Programme direkt von den Entwicklern bzw. Anbietern über die öffentlich zugänglichen Quellen beziehen, Lizenzverträge kommen nur direkt zwischen dem Kunden und den Entwicklern bzw. Anbietern der Open Source-Programme zustande.
- 10.13 Die Software enthält Drittsoftware, deren Nutzung vorrangig den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers unterliegt. Die Drittsoftware und die jeweiligen Lizenzbedingungen sind in der Dokumentation aufgelistet. Entsprechend den jeweiligen Lizenzbedingungen schließt SIX für in der Software enthaltene Open Source Software jede Gewährleistung und Haftung aus.

C Allgemeine Bestimmungen

11 Haftung

- 11.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Ziffer 11.
- 11.2 SIX haftet dem Kunden stets
- für die von SIX sowie den von den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SIX vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die SIX, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SIX zu vertreten haben.
- 11.3 SIX haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit SIX eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als 50.000,- EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 11.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 11.4 Aus einer Garantieerklärung haftet SIX nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 11.3.
- 11.5 Bei Verlust von Daten haftet SIX nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von SIX tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 11.6 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von SIX.

12 Geheimhaltung und Obhutspflicht

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eventuell gelieferte Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

13 Referenzangabe

- SIX ist berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

- Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von SIX auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

15 Export

- Der Kunde wird für die Lieferung oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

16 Rechtswahl

- Dieser Vertrag, die Frage seines Zustandekommens sowie sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung - unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von SIX.

18 Salvatorische Klausel

- Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.